

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Geschäftszeichen:
BauNE-2020-212274/6-STN

Bearbeiter/-in: Stefan Stadler
Tel: (+43 732) 77 20-12254
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 20.07.2021

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 6
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 3
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: 2021-306488/2
GVOEV-2020-211154/7

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/6 betrifft Flächen **abseits** der L513 Unterinnviertler Straße, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 3.321 m² von derzeit **Grünland** in **eingeschränktes gemischtes Baugebiet u. Schutzzone SP** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über den bestehenden Anschluss der Gemeindestraße bei km 15,700 der L513 zu erfolgen, ein Linksabbieger ist vorhanden. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.



Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Gemeinde Riedau mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Gemeinde Riedau oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass **die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf** und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

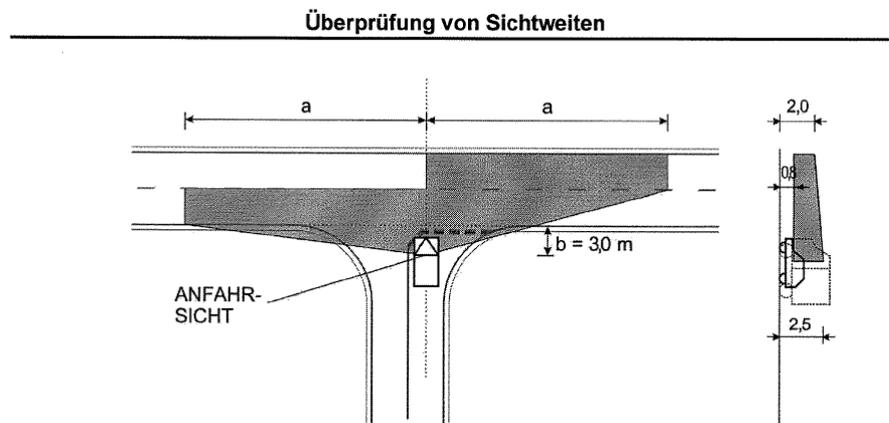


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a , a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Freundliche Grüße!

Ing. Thomas Eckerstorfer